

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 9/2021
(74. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
11. Mai 2021

I N H A L T

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Akademischer Senat

Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Berlin

vom 3. März 2021

113

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Berlin

vom 3. März 2021

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 48 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) i.V.m. § 9 Absatz 1 Nr. 5 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 20. September 2018 (AMBl. TU Nr. 19/2018, S. 183), am 3. März 2021 folgende Änderungen der Wahlordnung der Technischen Universität Berlin beschlossen: *)

Artikel I

Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Berlin

Die Wahlordnung der Technischen Universität in der Fassung vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 07/1992) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wahlen sollen so terminiert werden, dass sowohl die Auslage der Wählerverzeichnisse als auch die Wahlauszählung innerhalb der Vorlesungszeit liegt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird hinter § 9 Absatz 1 „Satz 1“ eingefügt.

2. In § 7 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) ¹Der Zentrale Wahlvorstand kann Änderungen des Wahltermins, der Art der Wahl (Absatz 1 Nr. 1) sowie des Versands und des Rücklaufs der Briefwahlunterlagen (Absatz 1 Nr. 7) beschließen, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch höhere Gewalt bedroht ist. ²Änderungen können insbesondere die Erhöhung der Urnenwahltag oder die Verschiebung der Urnenwahltag sein. ³Eine Bedrohung gemäß Satz 1 ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass die Stimmabgabe in den Wahlräumen am Wahltag nicht oder nur unter erheblichen gesundheitlichen Gefahren möglich sein wird. ⁴Wahltermine dürfen nicht vorverlegt werden.

(5) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt Änderungen gemäß Absatz 4 bei längerfristigen Ereignissen höherer Gewalt bis 28 Tage vor der Wahl, bei kurzfristigen Ereignissen unverzüglich, Änderungen in Bezug auf den Rücklauf der Briefwahl gem. § 13 Abs. 2 spätestens bis zum dritten Tag vor der Wahl.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

²Die Auslegungsfrist endet spätestens mit dem Ende der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge gem. § 9 Absatz 1.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) ¹Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet spätestens am 36. Tag vor dem Beginn der Wahl. ²Zwischen Wahlbekanntmachung und Fristende zur Abgabe der Wahlvorschläge müssen mindestens 20 Tage liegen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. An § 12 Absatz 1 Satz 1 wird angefügt:

[...] jeweils soweit im Briefwahantrag keine abweichende Adresse angegeben ist.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) ¹Besteht am dritten Tag vor der Wahl begründete Besorgnis, dass die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen durch höhere Gewalt gestört sein könnte, kann der Zentrale Wahlvorstand beschließen, dass die davon betroffenen Wahlbriefe, die nach Ende der Störung, spätestens aber 7 Tage nach der Wahl, beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sind, als rechtzeitig eingegangen gelten. ²Ausgeschlossen sind Wahlbriefe, die mit einem Poststempel nach dem dritten Tag vor dem letzten Wahltag versehen sind. ³Soweit kein Poststempel vorhanden ist, wird das Datum der Unterschrift unter dem Wahlschein herangezogen. ⁴Der Beschluss ist zu begründen und bis 15 Uhr so bekannt zu machen, dass die Wählerinnen und Wähler Gelegenheit zur Kenntnisnahme erhalten.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

7. Hinter § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

§ 18 a Verschiebung oder Absage der Wahl

¹Stellt der Zentrale Wahlvorstand fest, dass die Wahl auch durch Maßnahmen nach § 7 Absatz 4 nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, verschiebt er die Wahl auf eine spätere Durchführung mit den bestehenden Wahlvorschlägen oder sagt er die Wahl ab, um sie später neu durchzuführen. ²Die Entscheidung ist ausführlich zu begründen und unverzüglich zu veröffentlichen. ³Mit der Entscheidung macht der Zentrale Wahlvorstand einen Ersatztermin bekannt. ⁴§ 6 Absatz 1 ist zu beachten. ⁵Gegen die Entscheidung zur Verschiebung oder zur Absage kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Fassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 10. Juni 1992 außer Kraft.

*) Bestätigt durch das Präsidium der Technischen Universität Berlin am 02.03.2021 und die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 04.05.2021.